



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Juni 2016

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur
Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998
(EnV; SR 730.01)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Ablauf und Adressaten.....	1
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	1
2. Ergebnisse der Anhörung	2
2.1 Generelle Bemerkungen	2
2.2 Präzisierung der Publikationspflicht auf www.stromkennzeichnung.ch	2
2.3 Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone (Art. 17 Abs. 6 EnV)	2
2.4 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (Anhang 1.7)	2
2.5 Geräte	4
2.5.1 Vorschriften für elektrische Geräte	4
2.5.2 Generelle Bemerkungen zu Gerätevorschriften	4
2.5.3 Geänderte Anhänge	6
2.5.4 Neue Anhänge	8
2.5.5 Weitere Anträge zu elektrischen Geräten.....	8
2.6 Geräte für die Wärmeerzeugung, Warmwasser und Lüftung (Bauprodukte)	8
2.6.1 Geänderte Anhänge: Wassererwärmer und Warmwasserspeicher (Anhang 2.1)	8
2.6.2 Neue Anhänge.....	9
2.6.3 Aktualitäten zum Ökodesign und Ökolabelling von Bauprodukten	10
2.7 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen (Anhang 3.6)	10
3. Anhang: Liste der Teilnehmenden	12

1. Einleitung

1.1 Einleitung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Diese ergeben sich aufgrund aktueller Erfahrungen und Entwicklungen, aber auch aufgrund früherer Anpassungen der EnV und der CO₂-Gesetzgebung. Betroffen sind folgende Bereiche:

- Stromkennzeichnung
- Vollzugskosten der Kantone für Globalbeiträge
- Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken
- Geräte
- Bauprodukte
- Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen.

1.2 Ablauf und Adressaten

Das Bundesamt für Energie (BFE) eröffnete die Anhörung am 18. November 2015. Insgesamt wurden 154 Akteurinnen und Akteure zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen. Die Anhörungsfrist endete am 5. Februar 2016. In dieser Zeit sind 88 Stellungnahmen eingegangen.

Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten unter anderem die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitäts- sowie Verkehrswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschaft- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Von den 154 Eingeladenen haben 88 eine Stellungnahme eingereicht. Sieben Organisationen (EKZ, IBAarau, Quickline, SUISSEDIGITAL, Swissmem, Toptest, upc cablecom) haben ohne direkte Einladung an der Anhörung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24
Politische Parteien	1
Kommissionen und Konferenzen	1
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Dachverbände der Wirtschaft	3
Gas- und Erdölwirtschaft	2
Elektrizitätswirtschaft	12
Industrie und Dienstleistungswirtschaft	12
Verkehrswirtschaft	6
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	8
Gebäudewirtschaft	3
Konsumentenorganisationen	4
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	7
Weitere energiepolitische- oder technische Organisationen	3
Weitere Anhörungsteilnehmende	1
Total	88

2. Ergebnisse der Anhörung

2.1 Generelle Bemerkungen

Die sieben Kantone AI, BS, GE, JU, NW, SO und UR stimmen der EnV-Revision 16b generell zu. Die Kantone BE und SZ befürworten die Änderungen mit Ausnahme der Entschädigungsbefristung für wiederkehrende Kosten bei Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken. Sieben Teilnehmer enthalten sich gänzlich (FR, GL, Biofuels Schweiz, die EnDK, die Erdöl-Vereinigung, öbu, ökostrom Schweiz). Die weiteren Teilnehmenden beschränken ihre Stellungnahmen angesichts der thematischen Breite der Revision grösstenteils auf die jeweilige Organisation betreffende Änderungen und nehmen differenziert Stellung.

Die Präzisierung der Publikationspflicht und die Globalbeiträge werden eindeutig befürwortet. Die Teilnehmenden begrüssen mehrheitlich die Vorschriften für elektrische Geräte sowie die Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen – jedoch mit gegensätzlichen Vorbehalten. Beim Verfahren der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sind sich die Teilnehmenden uneinig.

2.2 Präzisierung der Publikationspflicht auf www.stromkennzeichnung.ch

Die meisten Anhörungsteilnehmer äussern sich nicht explizit zur Präzisierung der Internet-Adresse für die Publikation der Stromkennzeichnungen. 11 Teilnehmer begrüssen die Präzisierung ausdrücklich (BE, BL, JU, SH, SZ, TG, AEE, Holzenergie Schweiz, kf, sgV, suissetec). BL unterstützt zwar die Präzisierung, findet jedoch die Nennung einer Internetadresse in der Verordnung fragwürdig. BE regt eine Überarbeitung des Webseiten-Designs an. In der französischen Version von Artikel 1a Absatz 4 des Erlasstextes beantragt der JU, dass die Internetadresse auf Französisch (www.marquage-electricite.ch) formuliert wird.

2.3 Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone (Art. 17 Abs. 6 EnV)

Die Änderungen werden einstimmig begrüsst. 23 Akteure (AG, AR, BE, BL, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH, AEE, Holzenergie Schweiz, kf, sbv, sgV, SPS, suissetec) unterstützen die Gleichstellung von Teil A und B des Gebäudeprogramms in Sachen Vollzugskosten ausdrücklich. Eine Mehrheit der Kantone befindet den geplanten pauschalen Vollzugkostensatz von 5 % als vertretbar, lehnt jedoch einen tieferen Kostensatz ab. VS unterstützt ebenfalls die Vollzugspauschale von 5 %, wünscht sich jedoch, dass diese aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst werden könnte. ZG rechnet mit einem höheren Aufwand für das Controlling, welcher vom Bund angemessen zu entschädigen sei und beantragt, die Vollzugspauschale auf 6,5 % festzulegen. SH beantragt eine pauschale Entschädigung pro bearbeitetem Fördergesuch.

2.4 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (Anhang 1.7)

46 Stellungnahmen nehmen explizit Bezug auf Anhang 1.7 EnV. Die Anhörungsteilnehmenden sind geteilter Meinung bezüglich der geplanten Änderungen zur Entschädigung der Sanierungsmassnahmen.

Elf Anhörungsteilnehmende begrüssen die Änderungen explizit (AG, BL, GR, OW, SH, TI, TG, VD, kf, KWZ, sgV). Die Mehrheit beurteilt die Frist von 40 Jahren als problematisch oder lehnt diese ab (Ziff. 3.1, lit. d). Vier Organisationen sind mit den Änderungen einverstanden – jedoch nicht mit der 40-jährigen Frist (AEE, ISKB, Holzenergie Schweiz, suissetec). Eine Gruppe von 14 Teilnehmenden plädiert mit Bezug auf Artikel 15a^{bis} EnG für eine vollständige Entschädigung der wiederkehrenden Kosten über die Frist von 40 Jahren hinaus bzw. mindestens bis zum Ende der Konzessionsdauer (BE, TI, VS, Axpo, BKW, EKZ, EKW, ewz, IBAarau, SSV, Stadt Lausanne, SWV, swisselectric, VSE).

Zwölf Organisationen bezeichnen die Frist als problematisch, ohne ein klares Votum für oder gegen die Änderungen abzugeben (asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS,

SPS, Toptest, VCS, WWF). Sie verlangen, dass bestehende Subventionen und somit die Gesamtsumme aller Förderungen (für die Sanierung und die Produktion) berücksichtigt werden. Ansonsten stamme die Entschädigung für die Anlagensanierung und die Produktionsförderung in gewissen Fällen aus der gleichen Quelle, ohne dass dies bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werde. Zudem beantragen die Genannten, den Rückbau als Förderoption zu öffnen: In bestimmten Fällen könnten die Sanierungskosten einer Anlage unverhältnismässig zur Produktion derselben sein. Bei der Massnahmenbestimmung soll daher auch die Möglichkeit eines Anlagenrückbaus geprüft werden.

Die 14 Befürworter einer vollständigen Entschädigung der Sanierungsmassnahmen begründen ihre Forderung mit der verpflichtenden Abgabe von Restwasser bis zur wirtschaftlich tragbaren Grenze im Rahmen von Restwassersanierungen (Art. 80 Abs. 1 GSchG). Als Massnahme des Gewässerschutzgesetzes sind die Kosten dieser Sanierungen gemäss Artikel 15a^{bis} EnG den Konzessionären vollständig zu erstatten. Die Teilnehmer beurteilen die geplanten Änderungen als rechtlichen Widerspruch zu Artikel 15a^{bis} EnG und warnen vor möglichen Gerichtsfällen im Falle einer Inkraftsetzung der geplanten EnV-Änderungen. Daraus folgen sechs Anträge für die vorliegende Revision 16b:

- Mehrere Organisationen der Elektrizitätswirtschaft beantragen die Entschädigung der vollständigen Kosten auch bei internationalen Anlagen (Grenzkraftwerke) in Artikel 17d ff.
- Wiederkehrende Kosten bei Konzessionen, die über 40 Jahre dauern, gilt es laut 18 Teilnehmenden ebenfalls zu entschädigen (BE, TI, VS, AEE, Axpo, BKW, EKZ, EKW, ewz, IBAarau, ISKB, Holzenergie Schweiz, SSV, Stadt Lausanne, suissetec, SWV, swisselectric, VSE). Die Begründung für die Frist von 40 Jahren im erläuternden Bericht sei nicht nachvollziehbar. BE erläutert, dass die Konzessionen von 33 sanierungsbedingten Wasserkraftwerken nach 2055 oder teilweise erst nach 2070 enden. Nach Ablauf der 40 Jahre fallen die wiederkehrenden Kosten zu Lasten der Konzessionäre an. Kraftwerksinhaber zögern Sanierungsmassnahmen ansonsten möglicherweise hinaus, bis die Restlaufzeit der Konzession 40 Jahre beträgt, womit die Kosten der Kieseinträge durch Swissgrid finanziert werden können (AEE, ISKB, Holzenergie Schweiz). Daneben werden mit der geplanten zeitlichen Begrenzung der Kostenübernahme negative Konsequenzen für den Gewässerschutz befürchtet. Darüber hinaus betrage die Lebenserwartung des Wasserbaus mindestens 50 bis 80 Jahre. So beanstandet Lausanne, dass die durchschnittliche Lebensdauer von baulichen Massnahmen nicht 40 Jahre, sondern gemäss Schätzung 65 Jahre betrage, weil rund 70 % der Sanierungsmassnahmen Ingenieurarbeiten betreffen, die über die Konzessionsdauer hinausgehen. Aus diesen Gründen solle die Entschädigung mindestens bis zum Ablauf der Konzession gewährt werden.
- Lausanne schlägt zudem vor, die Erwähnung von Artikel 80 GSchG im Anhang 1.7, Ziffer 3.1, lit. e beizubehalten. Lausanne empfiehlt den Beginn der 40-jährigen Frist zu präzisieren, in dem ergänzt wird, dass diese nach Ende der Sanierungsmassnahmen beginnen.
- Steuern und Kosten für den Unterhalt von Anlagen sollen ebenfalls als anrechenbare Kosten anerkannt und lit. a sowie lit. b in Ziff. 3.2 gestrichen werden (u.a. Axpo, BKW, SSV, SWV, VSE). Die Kantone BE, VS und TI beantragen ebenfalls die Anrechnung von Unterhaltskosten – die vor allem bei abgelegenen und hochtechnischen Anlagen sowie Schwall/Sunk-Sanierungen bedeutend sein könnten.
- Kapitalkosten aus einer Vorfinanzierung von Sanierungsmassnahmen sollen laut mindestens 16 Teilnehmenden in Form eines zusätzlichen lit. f angerechnet werden (BE, GR, TG, TI, VS, Axpo, BKW, EKZ, EKW, ewz, IBAarau, SSV, Stadt Lausanne, SWV, swisselectric, VSE). BE bezeichnet die fehlende Festlegung, ob die Kapitalkosten der Vorfinanzierung als anrechenbare Kosten gelten, als gravierenden Mangel der Revision und drängt auf eine Klärung im Rahmen der vorliegenden Revision. Eine Prüfung, ob die Kapitalkosten zusätzlich als anrechenbar gelten, wird dementsprechend ebenfalls unterstützt.
- Mehrere Stellungnahmen befürworten die Prüfung einer Ausnahmeregelung für das Entschädigungsverfahren bei Spezialfällen (z.B. Vorstudien zu Pilotprojekten) zwecks einer Entschädigung vor der Baubewilligung und damit einer Reduktion der Kapitalkosten während Planungsphasen (Art. 17d ff.; GR, TI, Axpo, BKW, EKW, Gemeinde Lausanne, IBAarau, swisselectric, SWV, VSE). GR bemängelt, dass Zeitpunkt und Zuständigkeit beider Prüfungen bisher unklar sind.
- Der SWV und weitere Vertreter der Elektrizitätswirtschaft verlangen ausserdem die Entschädigung der Projektierungskosten von Sanierungsmassnahmen, die nach der Vorprojektierung schlussendlich wegen fehlender Zweckmässigkeit nicht umgesetzt werden.

Die zeitliche Gleichbehandlung bei der Entschädigung für Wasserverluste zur Dotierung von Fischwanderhilfen unabhängig vom Konzessionsende (Ziff. 3.1 lit. e) sowie die neu vorgesehene Anrechnung von Kosten wie Gebühren und Versicherungsprämien befürworten sämtliche Akteure. Bei ehehaften Wasserrechten befürchten einzelne Akteure zudem Rechtsunsicherheiten und langwierige Rechtsprozesse aufgrund der fehlenden zeitlichen Limitierung (AEE, ISKB, Holzenergie Schweiz). Hingegen ist TG der Meinung, dass der Umgang mit ehehaften, zeitlich unbefristeten Wasserrechten vereinfacht wird.

AG bemängelt, dass mögliche indirekte Auswirkungen – beispielsweise die Finanzierung zusätzlicher einmaliger und wiederkehrenden Kosten – im erläuternden Bericht nicht behandelt werden. Laut Antrag des Kantons AG sollen daher die indirekten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft und der Finanzierbarkeit der zusätzlichen anrechenbaren Kosten dargelegt werden. GR kann nicht nachvollziehen, warum anstatt im Anhang 1.7, Ziffer 3.2, lit. d nicht direkt unter Ziffer 3.1. definiert wird, dass wiederkehrende Kosten während 40 Jahren Anspruch auf Entschädigung haben. Dementsprechend stellt GR den Antrag, Anhang 1.7 Ziffer 3.1 mit dem Satz «*Wiederkehrende Kosten werden während 40 Jahren nach der Umsetzung der Massnahme entschädigt*» zu ergänzen und den Buchstaben d in Ziffer 3.2. zu streichen. TI unterstreicht den erheblichen Aufwand für die Kantone bei der Begleitung von Sanierungen.

2.5 Geräte

2.5.1 Vorschriften für elektrische Geräte

Insgesamt äussern sich 43 Teilnehmende zu den Vorschriften für elektrische Geräte. Die Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst die Änderungen, jedoch mit unterschiedlichen Vorbehalten. Neun Teilnehmer stimmen den Änderungen der Gerätevorschriften explizit zu, ohne weiterführende Erläuterungen vorzunehmen (AR, BE, BL, GE, SZ, TI, VD, ewz, SSV). 14 Teilnehmer begrüssen zwar die Änderungen, fordern aber wenn möglich strengere Anforderungen und eine Schweizer Vorreiterrolle in Sachen Energieeffizienz (SH, TG, ascj, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Diese Gruppe ist der Meinung, dass die Schweiz Effizienzstandards konsequent an der Best Available Technology (BAT) ausrichten soll. AEE, FWS und Holzenergie Schweiz befürworten über EU-Recht hinausgehende Vorschriften, wenn diese wirtschaftlich vertretbar sind. 13 Organisationen begrüssen die Änderungen unter dem Vorbehalt, dass die Schweizer Vorschriften ohne Abweichungen gegenüber den EU-Verordnungen übernommen werden (Coop, economiesuisse, FEA, FVB, IG DHS, kf, Migros, Quickline, SLG, SRF, suissetec, SWICO, swissmem). Die vier Verbände ECO SWISS, GKS, SGV und VSG lehnen die Änderungen ab. Sie insistieren auf einer vollständigen Übernahme der EU-Richtlinien inklusive der europäischen Terminplanung.

2.5.2 Generelle Bemerkungen zu Gerätevorschriften

Organisationen mit Vorbehalten gegenüber EU abweichenden Regelungen fürchten einen Preisanstieg der jeweiligen Produkte zum Leidwesen der Konsumierenden (SRF). Unterschiedliche Regelungen führen laut SWICO zu einem unbegründeten Mehraufwand, Handelshemmnissen und spürbaren Wettbewerbsnachteilen für Anbieter. Ausserdem bezweifeln die Organisationen die energetische Wirkung von strengeren Vorschriften bei Haushaltsgeräten. Ebenso seien die von den Anpassungen verursachten Regulierungskosten im erläuternden Bericht nicht aufgeführt (sgv). Wirtschaftsverbände (economicsuisse, Swissmem) kritisieren, dass im Bericht hinreichende Begründungen für abweichende Vorschriften fehlen. Sie beantragen einen grundsätzlichen Verzicht auf abweichende Vorschriften zur Entlastung der Schweizer Hersteller und Händler.

Coop, IG DHS und Migros erläutern, dass Abweichungen von den EU-Vorschriften situativ angemessen seien, wenn diese nachweislich wirkungseffizient sind und für den Handel und die Konsumenten keine oder nur unwesentliche Zusatzkosten verursachen. Vier Akteure unterstützen die Anpassungen, welche die Haushaltslampen, Elektrobacköfen, den Bereitschafts- und Aus-Zustand, Stromversorgungsgeräte, Fernsehgeräte, Leuchtstofflampen, netzbetriebene Lampen, gewerbliche Kühlageschränke und Haushaltsdunstabzugshauben betreffen (Coop, IG DHS, kf, Migros).

Befürwortende Akteure von strengeren Vorschriften betrachten Effizienzvorschriften als erprobtes und zweckmässiges Instrument (AR). Effizienzvorschriften sind laut Greenpeace einfache, billige und effektive Massnahmen, um das in der Vergangenheit vom Bundesrat nicht voll ausgeschöpfte Potenzial auszunützen.

Kennzeichnung der Energieeffizienzklasse in Verkaufsunterlagen, Werbung und im Online-Handel

Coop und Migros beantragen eine Übergangsfrist für die Kennzeichnungsvorschriften bis zum 30.06.2017. Sie verweisen auf die benötigte Vorlaufzeit für IT-Systeme. Die Grossverteiler kritisieren die geplanten Darstellungsvorgaben als zu detailliert sowie impraktikabel und fordern, die Lesbarkeit für Konsumenten zu priorisieren. Des Weiteren beantragt das Konsumentenforum identische Schweizer und EU-Vorschriften für die Werbung und Verkaufsunterlagen der Geräte. Jeder Unterschied führe zu Mehrkosten und Verwirrungen bei den Konsumenten, so die Begründung. ascii, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF gewichten die Sichtbarkeit der Energieeffizienz auf dem Online-Markt stärker. Sie argumentieren, die Vorschriften seien in der EU seit März 2016 gültig und Änderungen im Internet könnten innerhalb weniger Tage umgesetzt werden. Die Übernahme der EU-Verordnung über die Präsentation der Etiketten im Internet gelte es daher ohne Übergangsfristen im Gleichzug mit der EU umzusetzen. FEA und SRF beantragen indessen eine klärende Formulierung bezüglich der Pfeilfarbe, sodass bei schwarzweissen Inseraten die Farbe explizit wegfallen darf.

Kritik an Inverkehr- und Abgabefristen

Während die Übergangsfrist für das Abgeben (weiterer Verkauf nach dem erstmaligen auf den Markt bringen) verständlich sei, erachten 14 Akteure die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen (erstmaliges auf den Markt bringen) als unnötig und verwirrend (SH, TG, ascii, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF).

Mehrere Anhörungsteilnehmende kritisieren (Coop, fvb, IG DHS, Migros, SWICO) die existierenden Abgabe- resp. «Abverkaufsfristen». In der EU gebe es keine solchen Befristungen, die ausserdem wettbewerbshindernd seien. Folglich beantragt SWICO die Abschaffung dieser Fristen in allen Gerätekategorien (Anhang 2.8 Ziff. 9; Anhang 2.9 Ziff. 9; Anhang 2.12 Ziff. 8); die Vertreter der Detailhändler sprechen sich für einen zukünftigen Verzicht der Abverkaufsfristen aus. Zum jetzigen Zeitpunkt verlangen Coop, die IG DHS und Migros die identische Übernahme der Übergangsbestimmungen bezüglich Inverkehrbringen und Abverkaufsdaten gemäss EU-Recht.

Verlangte Ausdehnung der Effizienzanforderungen an privaten Gebrauch

Der Detailhandel (Coop, IG DHS, Migros) und FEA beklagen, dass weitergehende Geräteanforderungen durch Auslandeinkäufe und Privatimport verstärkt umgangen werden – gemäss Schätzungen in sechsstelliger Stückzahl (FEA). In Folge dessen beantragen alle vier Organisationen die Energieeffizienzanforderungen auf den privaten Eigenverbrauch zu erweitern (Art. 10, Abs. 5 EnV). Der Bundesrat habe von seinen in Artikel 8 Absatz 4 EnG statuierten Kompetenzen Gebrauch zu machen, die Inverkehrsetzungsbestimmungen auf Private auszudehnen (FVB). Die Ausdehnung federe weitergehende Regelungen der Schweiz und die Benachteiligung der Schweizer Händler ab. Ergänzend beantragen dieselben Teilnehmenden die Einführung eines neuen Absatzes (Art. 10, Abs. 6 EnV), der die Kontrollen von Auslandseinkäufen und Geräteinstallationen ausländischer Firmen, die höhere Effizienzanforderungen betreffen, durch den Bund beinhaltet.

SWICO fordert ein enges detailliertes Monitoring der EU-Prozesse durch das BFE, da der EU-interne Prozess in Richtung einer einheitlichen «A-G»-Skala bereits weit fortgeschritten sei. Die FRC fordert die Effizienzklassen geräteübergreifend an die Klassen A bis G anzupassen und «+»-Kategorien zu entfernen. Das Konsumentenforum bemerkt, dass die Energieetikette bei den Schulungsteilnehmenden der Organisation kaum bekannt ist und wenig Beachtung findet. Demzufolge beantragt es die Entwicklung eines Kommunikationskonzepts durch das BFE mit dem Ziel, die Bekanntheit und Umsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Gemäss Antrag des Konsumentenforums sollen sich die Akteure auf eine Lösung einigen, welche die Anpassungen der Energieetikette zeitgleich mit der EU erlaubt, ohne eine ordentliche Revision der EnV durchführen zu müssen – beispielsweise in dem die Kompetenz an das Bundesamt übertragen oder eine automatische Übernahme der relevanten Vorschriften für die Schweiz verankert wird.

Zu den Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Leuchtstofflampen, netzbetriebenen Lampen, Klimageräten und Ventilatoren, Geschirrspüler sowie Staubsauger äusserte sich keine Organisation explizit.

2.5.3 Geänderte Anhänge

2.5.3.1 Kühl- und Gefriergeräte (Anhang 2.2)

Zweierlei Forderungen stellen 14 Anhörungsteilnehmende (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF): Einerseits sollen die Energieetikette und die Mindestanforderung (Klasse A) ebenfalls für gewerbliche Weinkühlgeräte gelten. Die Weinlagerschränke für Haushalte und Gewerbe würden sich technisch nicht unterscheiden, allerdings werden die Gerätebestimmungen nur für den Haushaltsverbrauch angewendet.

Andererseits sollen die Mindestanforderungen der Klasse C ab August 2016 für «Nicht-Kompressor-Kühlgeräte» (v.a. Minibars in Hotels) eingeführt werden. Die existierende Ausnahme, dass diese Geräte einzig die Klasse D erreichen müssen, sei nicht mehr passend, weil bereits A+++-Kompressor-Minibars existieren und weniger effiziente Technologien die Klasse C erreichen.

2.5.3.2 Haushaltslampen (Anhang 2.3)

16 Anhörungsteilnehmende (GE, SH, TG, VD, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF) bedauern das um zwei Jahre verschobene Verkaufsverbot der Haushaltslampen. Sie beantragen die Anforderungen im Zusammenhang mit der Stufe 6 wie ursprünglich vorgesehen am 1. September 2016 umzusetzen.

Demgegenüber sprechen sich der HEV, das Konsumentenforum und die SLG für die Fristanpassung aus. Um den Marktteilnehmern eine Anpassung der Produktions- und Lagerkapazität zu ermöglichen, wünscht die SLG eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten beim Inverkehrbringen der betreffenden spezifischen Produkte. Der HEV fordert, ein Halogenverbot gänzlich zu unterlassen. Bevor Halogenlampen verboten werden, solle die Forschung zuerst die Schädlichkeit der LED-Leuchten beweisen. Ansonsten drohe ein ähnliches Szenario wie bei den Energiesparlampen.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen für Lampen empfiehlt der SLG, aufgrund fehlender Terminvorgaben seitens der EU, den Abgabetermin um mindestens zwei Jahre zu erhöhen.

2.5.3.3 Elektrobacköfen (Anhang 2.7)

Das Kf stimmt den strengeren Anforderungen unter dem Vorbehalt zu, dass diese für sämtliche importierten Geräte gelten und wirksame Kontrollen im privaten Grenzverkehr und im Gewerbe erfolgen. Die Effizienzklasse A+ soll als Mindestanforderung ab 2018 angekündigt werden. Dies fordern SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS und WWF, weil die käuflichen Geräte schon häufig der A+-Klasse zugehören und die Schweiz ihre Führungsrolle wahren solle. Dieselben Anhörungsteilnehmer bemängeln ausserdem, dass der Energieeffizienzindex der Backöfen einzig auf dem effizienteren, konventionellen Backverfahren basiert – die als effizient vermarkteten Backöfen seien dies jedoch nicht zwingend beim Umluft-Backverfahren. Die Backöfen sollen die deklarierte Effizienzklasse in beiden Backverfahren erreichen müssen.

2.5.3.4 Bereitschafts- und Aus-Zustand von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten (Anhang 2.8)

Vertreter der Telekommunikationsunternehmen beantragen, auf gesonderte Übergangsfristen (Anhang 2.8 und 2.9, Ziff. 9) wegen fehlendem Nutzen zu verzichten (Quickline, SUISSEDIGITAL, SWICO, upc cablecom).

2.5.3.5 Set-Top-Boxen (Anhang 2.9)

Die Anforderungen an Set-Top-Boxen des Voluntary Industry Agreement (VIA) bewerten mehrere Akteure als sehr schwach und beantragen zusätzlich absolute Verbrauchslimiten mit max. 140 kWh/a ab Januar 2017 und max. 70 kWh/a ab 1. Januar 2019. Die Verbindlichkeit und die Anwendung der Standby-Limiten erscheinen dieser Gruppe zwingend. Zudem seien Ausnahmegewilligungen für höhere Verbräuche zu streichen (SH, TG sowie asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS und WWF).

Andere Anhörungsteilnehmende (Coop, IG DHS, Migros, Quickline, SUISSEDIGITAL, SWICO, upc cablecom) befürworten ausdrücklich, das VIA als Regulierungsgrundlage zu verwenden. Gemeinsam mit den Abweichungen zum EU-Recht würden sowohl Rechtsunsicherheiten als auch Innovationshemmnisse abgeschafft. So argumentiert upc cablecom, dass komplexe Set-Top-Boxen von we-

nigen global tätigen Herstellern nach einheitlichen Kriterien produziert werden. Folglich könnten Geräte aufgrund anderer Vorschriften in der Schweiz unter Umständen nicht oder mit hohen Preisaufschlägen eingeführt werden.

Vertreter der Telekommunikation und das Konsumentenforum stellen in der Verknüpfung der VIA mit den «Networked Standby»-Vorschriften (Anhang 2.9 mit Anhang 2.8, Ziff 2.3 resp. VIA mit EU 1275/2008; 801/2013) einen Widerspruch fest: Die vorgesehenen Stand-By- und Off-Zustand-Grenzwerte würden die im VIA ausdrücklich angelegte Design- und Innovationsfreiheit in der Entwicklung verhindern. Die Teilnehmenden des Detailhandels (Coop, IG DHS, Migros) beantragen ebenfalls die Streichung der Ziff. 2.3 aufgrund erwarteter Mehrkosten durch die zusätzlichen Anforderungen.

Dieselben Akteure orten eine benötigte Klarstellung beim ersten Satz von Ziff. 2.1 und beantragen folgende Ergänzung: «Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen *der jeweils geltenden Version* des VIA erfüllen.» Den zweiten Satz derselben Ziffer gelte es zu streichen: Daraus resultieren nach Meinung von vier Teilnehmenden Sondervorschriften bei Messverfahren und benötigte Ausnahmegenehmigungen, die impraktikabel und innovationsfeindlich seien (SUISSEDIGITAL, Quickline, SWICO, upc cablecom). Im Sinne einer einheitlichen Übernahme des VIA beantragen sie zudem die Streichung von Ziff. 2.2 und 2.3 sowie eine Formulierungsänderung bei Ziff. 7 («oder» anstelle von «und» am Satzende).

Angesichts fehlender Nutzung und geringem Aufklärungseffekt von Informationsbroschüren in Verkaufsstellen, hinterfragt upc cablecom die Praxis, Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die Darstellung der Informationen online oder auf einem Bildschirm erziele denselben Effekt – daher soll die verlangte Angabe in den Verkaufsstellen gelöscht werden (Anhang 2.9 Ziff. 7).

2.5.3.6 Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.11)

Das Konsumentenforum und SWICO begrüßen die Anpassungen an die EU-Vorschriften explizit.

2.5.3.7 Fernsehgeräte (Anhang 2.12)

SWICO bemängelt die vorgesehenen Anforderungen in Verkaufsunterlagen und in der Werbung und plädiert für einen Verzicht von Detailvorgaben von Fernsehgeräten bezüglich Schriftart, Zeichengrösse, Form und Farbe.

2.5.3.8 Elektrische Lampen und Leuchten (Anhang 3.3bis)

SLG und FVB plädieren aus den folgenden Gründen für eine freie Wahl in den Verkaufsunterlagen zwischen Pfeil und Energieetikette: Einerseits führe die verbindliche Pfeildarstellung zu Komplikationen bei Etiketten von Leuchten, weil auf einigen Etiketten mehrere Energieklassen in einer Etikette zusammengefasst sind. Andererseits existiere für eingebaute LED-Module eine einzige Darstellung, bei welcher die Klassen A, A+ und A++ mithilfe einer «Klammer» zusammengefasst werden. In diesen Fällen sei die korrekte Darstellung unklar.

2.5.3.9 Haushaltskaffeemaschinen (Anhang 3.9)

Drei Akteure (Coop, IG DHS, Migros) befürworten eine Rückkehr zur freiwilligen Energieetikette. Sie beantragen deshalb, Anhang 3.9 zu streichen. Alternativ verlangen die drei Organisationen, die geltenden Vorschriften solange beizubehalten, bis die EU die Energieetiketten für Kaffeemaschinen neudefiniert hat.

Die Energieetiketten für Kaffeemaschinen sollen ohne «+»-Klassen von A bis G definiert werden – so der Antrag von 14 Akteuren (SH, TG sowie asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS und WWF). Wenn zu Beginn nur wenige Anbieter die Klassen A und B erreichen, ermögliche dies der Industrie die Vermarktung zukünftiger Innovationen. Anderer Meinung sind die Detailhändler: Sie fordern, an den bisherigen Klassen festzuhalten und Ergänzungen auf die Klassen A+ bis A+++ zu beschränken.

Der FEA moniert, dass entgegen den Erwartungen und Vorschlägen des Verbandes mit den neuen EN-Messmethoden die Anforderungen für die Effizienzklassen etwas verschärft wurden. Mit den Änderungen fielen bestehende Geräte teilweise in eine schlechtere Klasse. Downgradings schmälern laut FEA den Produktwert.

Ferner hinterfragt das Konsumentenforum, ob die möglichen Energieeinsparungen den zusätzlichen Aufwand für die Energieetikette rechtfertigen. Zudem solle die Etikette mit dem internationalen Layout (ohne Schweizerkreuz) übereinstimmen. Bestehende Geräte sollen im Falle einer Erweiterung die bestehende Klassenzuordnung behalten können.

2.5.4 Neue Anhänge

2.5.4.1 Gewerbliche Kühltischschränke (Anhang 2.23)

Gemäss 14 Teilnehmenden sind die geplanten Grenzwerte weit entfernt von heutigen Bestgeräten. Daher soll ab 2017 die Klasse D als Mindestanforderung eingeführt werden (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Auf dem Markt würden bereits heute viele Geräte in dieser Klasse angeboten. Zudem liege das schweizerische Einsparpotenzial mithilfe der Klasse D als Mindestanforderung bei 45 GWh/Jahr.

2.5.4.2 Haushaltsdunstabzugshauben (Anhang 2.24)

Eine Gruppe von 14 Teilnehmenden bewertet die geplanten Marktausschlüsse der EU-Vorschriften für die Klassen F, E und D als zu wenig streng, da die Vorschriften nicht der BAT entsprechen (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS und WWF). Gemäss Antrag sollen Geräte der Effizienzklasse C ab dem 1. Januar 2017 und diejenigen der Klasse A ab Januar 2019 als Mindestanforderungen gelten. Die Antragsteller stützen sich dabei auf eine Marktrecherche der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz, gemäss derer Geräte in der Schweiz bereits 2015 den Klassen A und A+ entsprechen. Das gesamtschweizerische Sparpotenzial der Klasse A gegenüber dem heute typischen Modell sei bei rund 40 Millionen kWh/Jahr. Weiter fordern dieselben Teilnehmenden, die Übergangsfristen zu streichen: Spätestens ab Stufe 2 (Februar 2017) seien keine weiteren Übergangsfristen für das Inverkehrbringen nötig.

2.5.5 Weitere Anträge zu elektrischen Geräten

Verschiedene Antragssteller verlangen im Sinne der Motion 11.3376 die Einführung derselben Mindestanforderungen für Herdplatten und Kochmulden wie die geplanten Verschärfungen der EU 2018 und 2020 (asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, VCS, WWF).

2.6 Geräte für die Wärmeerzeugung, Warmwasser und Lüftung (Bauprodukte)

Die meisten Teilnehmenden formulieren keine expliziten Bemerkungen zu den Bauprodukten. Sich äussernde Teilnehmende begrüssen mehrheitlich die Anpassungen im Sinne der EU-Verordnungen (SH, SZ, TG, asci, FRC, Greenpeace, Holzenergie Schweiz, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, suissetec, VCS, WWF). Sie befürworten die differenzierte Übernahme der EU-Verordnungen. Ferner bezeichnen dieselben Akteure die Übergangsfristen als praktikabel und zumutbar. Einige verlangen noch weitergehende Vorgaben. Sie plädieren für eine Vereinfachung der Übergangsbestimmungen und für den Verzicht von Übergangsfristen fürs Inverkehrbringen (nur Abgabefrist behalten).

GKS, kf, sgV, FEA, economiesuisse, und VSG lehnen die Änderungen ausdrücklich ab. Sie befürworten zwar eine undifferenzierte Übernahme der EU-Richtlinien. Die vorliegende Revision des Anhangs 2.1 sehe jedoch höhere Anforderungen an die Effizienz vor als die EU-Verordnungen. Die Abweichungen der EU-Regeln sind angesichts einer drohenden Schwächung der Wirtschaft, Einkaufstourismus und vielen internationalen Ausschreibungen von Bauprojekten aufzuheben – auch wenn dies Anpassungen von SIA-Normen zur Folge hätte (kf).

ewz und SSV betonen, dass bei der Haus- und Gebäudetechnik primär die Systemeffizienz zentral sei. Eine Überwertung der Energieetikette gelte es zu vermeiden. Zumal mit Luftreinhalte- oder Lärmschutzverordnungen weitere Vorschriften unabhängig der Etikette zu berücksichtigen sind. Laut ewz darf die Etikette nicht die Entwicklung von Bauprodukten beeinträchtigen und kleinere Firmen durch Anforderungen vom Marktzugang ausschliessen.

2.6.1 Geänderte Anhänge: Wassererwärmer und Warmwasserspeicher (Anhang 2.1)

14 Teilnehmende plädieren für die jetzige Einführung der Effizienzklasse B Anforderungen. In der EU ist die Effizienzklasse C erst ab dem 26. September 2017 gefordert, obwohl bereits Warmwasserspeicher der Effizienzklasse B verfügbar seien (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Der Unterschied zwischen den Klassen B und C betrage gemäss einer groben Hochrechnung rund 200 GWh pro Jahr.

Für fünf Akteure sind die zusätzlichen Vorschriften gegenüber EU-Recht und die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf grössere Wassererwärmer nicht nachvollziehbar (BL, GKS, FEA, kf und VSG). Abweichungen der EU-Anforderungen führen zu erheblichem Mehraufwand, markanten Preisanstie-

gen und zu massiven Handelshemmnissen, da die Branche zurzeit 90% der Speicher und Wassererwärmer aus dem EU-Raum importiere und gemäss Schätzungen von GKS 120 bis 160 Millionen Franken Initialaufwand entstehe. Die Mehrkosten für die Geräte schätzt GKS auf 15 % bis 30 %. Der Begriff Nuancen – wie im erläuternden Bericht festgehalten – treffe keinesfalls zu. Dies beanstanden GKS, FEA und VSG. Das Konsumentenforum fürchtet zudem eine Schwächung der einheimischen Betriebe.

Gegenstand der Kritik ist vor allem die geplante Einführung der Effizienzklasse B: Diese Massnahme sei nicht systemorientiert und behindere die Zielerreichung der ES2050, weil die deutlich höheren Investitionskosten im Falle einer verbindlichen Klasse B angesichts des geringfügig kleineren Wärmeverlusts gegenüber der Klasse C wirtschaftlich nicht vertretbar seien.

Der GKS fürchtet mit den geplanten Änderungen u.a. eine Zunahme der Graumimporte (Einkaufstourismus) von Wassererwärmern und -Speichern. Gleichzeitig wird die Wirksamkeit der Vollzugskontrolle in den letzten 30 Jahren durch das BFE bezweifelt. Dies veranlasst GKS zum Vorschlag, zukünftig den Vollzug gemeinsam mit der Hochschule Luzern im Bereich Wassererwärmer, -Speicher und Komfortlüftungen zu übernehmen.

Dementsprechend lehnen GKS, FEA und VSG die Änderungen der Energieverordnung ab und beantragen die vollständige Übernahme der EU-Regelungen inklusive der Terminplanung:

- Die Anforderungen an die Warmhalteverluste sollen wie in der EU am 26.09.2017 in Kraft treten.
- Anstelle der Klasse B soll die die Klasse C für die maximalen Wärmeverluste massgebend sein.
- Das Labelling soll nur für Geräte bis zu 500 Liter und 70 kW vorgeschrieben sein.

BE beantragt, dass Wassererwärmer und Warmwasserspeicher bis 500 Liter der bestmöglichen Energieklasse gemäss Stand der Technik entsprechen müssen. Gleichzeitig kann BE nicht nachvollziehen, warum eine fakultative Verwendung der Energieetikette für Verbundsysteme vorgesehen ist – im Gegensatz zur EU – und verlangt den erläuternden Bericht um eine entsprechende Begründung zu ergänzen. Darüber hinaus stellt BE den Antrag, dass die Etiketke nach wie vor im Betrieb an den Geräten angebracht werden muss.

2.6.2 Neue Anhänge

2.6.2.1 Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (Anhang 2.25)

Weil bei Raumheizgeräten ein grosses Einsparpotenzial vorhanden ist, unterstützen 14 Anhörsungsteilnehmende ausdrücklich die Änderungen (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Dieselben Akteure fordern zukünftig die Anforderungen näher an der «Best Available Technology BAT» zu orientieren, da bis 2018 Erkenntnisse über die Positionierung des Schweizer Marktes vorhanden sein sollten.

GKS fordert explizit die Möglichkeit Kombiheizgeräte in der EnV aufzuführen. Das Labeling solle sich zudem auf die gleichen Geräte wie in der EU beschränken.

In Einklang mit der EU-Regelung beantragen vier Teilnehmer die verpflichtende Einführung der Energieetikette für Verbundsysteme (BE, GKS, kf, Swissolar). Ein fakultatives Verbundlabel sei problematisch, da Anbieter das Label für Werbezwecke nutzen können, ohne das die Angaben dazu überwacht und kontrolliert werden.

2.6.2.2 Lüftungsanlagen (Anhang 2.26)

14 Teilnehmende unterstützen die Übernahme der EU-Verordnungen. Sie wünschen eine Abklärung, ob zukünftig in Abstimmung mit den SIA-Normen strengere Mindestanforderungen bei Raumlüftungsanlagen im Vergleich zur EU realisierbar sind (SH, TG, asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Angesichts der neuen Gesetzesanforderungen schlägt BE einen Ausbau der Plattform www.deklariert.ch vor.

Da in der Verordnung EU Nr-1254 spezifisch auf Wohnungslüftungsgeräte eingegangen wird, soll diese gemäss Antrag GKS in allen Wohnungslüftungsgeräte betreffenden Ziffern (Ziff. 1.2 – 2.4) aufgeführt werden. Gemäss GKS behandelt die EU-Verordnung 813/2013 keine Lüftungsanlagen. Es gelte daher Ziff. 5 lit. d zu streichen. Die Verpackungen von Wohnungslüftungsgeräten sehen die Endkunden selten, weshalb GKS beantragt, die Energieetikette in der Verpackung beizulegen und nicht auf der Verpackung erscheinen muss (Ziff. 6.2).

2.6.3 Aktualitäten zum Ökodesign und Ökolabelling von Bauprodukten

Die neuen EU-Verordnungen sollen zeitgleich mit der EU und bereits mit der jetzigen und nicht mit der nächsten EnV-Revision ins schweizerische Recht übernommen werden. So der Antrag des Konsumentenforums.

Holzfeuerungen

Mehrere Teilnehmende fordern, die Schweizer Führungsrolle bei Holzfeuerungen zu stärken (u.a. AEE, asci, FRC, Greenpeace, Holzenergie Schweiz, Pro Natura, S.A.F.E., SPS, WWF). Das heisst, die betreffenden EU-Verordnungen (2015/1185-1189) sollen die Schweizer Vorschriften soweit sinnvoll ergänzen, jedoch nicht kompromittieren. Die Anforderungen des bestehenden Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz sollen zudem verbindlich übernommen werden.

2.7 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen (Anhang 3.6)

28 Anhörungsteilnehmende äusserten sich explizit zum Anhang 3.6. Davon unterstützen fünf Kantone (BL, SH, SZ, TI, TG) ohne detaillierte Erläuterungen und 19 Akteure mit Vorbehalten die Anpassungen (BE, asci, FRC, Greenpeace, kf, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, Solar Campus, SPS, strasseschweiz, Swiss eMobility, TCS, Toptest, VCS, VSG, WWF). Vier Organisationen sind gegen die Änderungen oder lehnen die Energieetikette grundsätzlich ab (AGVS, auto-schweiz, sgV, VFAS). Ein Teil der Mitgliederverbände von strasseschweiz ist der Meinung, dass die Energieetikette für Personenwagen überflüssig geworden ist. Andere Mitgliederverbände von strasseschweiz wiederum erachten die Beibehaltung der Energieetikette für Personenwagen als durchaus sinnvoll.

Die Mehrzahl der Anhörungsteilnehmenden begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Angabe der CO₂-Emissionen aus der Treibstoffbereitstellung für alle Treibstoffarten auf der Energieetikette, da somit sämtliche Wirkungsketten berücksichtigt werden (u.a. asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Swiss eMobility, Toptest, VCS, WWF). Der geplante Verzicht auf das Erstellen eines Verbrauchskatalogs in gedruckter Form wird durchgehend positiv bewertet.

Generelle Äusserungen zur Energieetikette für Personenwagen

Die Befürworter meinen, die Anpassungen entsprechen weitgehend den heutigen Gegebenheiten und sprechen der Etikette teilweise grossen Kundennutzen zu (TCS). Analog zu den Elektrogeräten verlangt TG Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Fahrzeugen und kritisiert eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge. Laut Konsumentenforum hat die Energieetikette für Personenwagen bisher einen geringen Einfluss auf den Fahrzeugneukauf. Die Organisation begrüsst aber eine Stärkung der Etikette.

Wegen den geltenden und geplanten CO₂-Grenzwerten für neue Personenwagen und der administrativen Belastung von KMUs stellen AGVS, auto-schweiz und VFAS die Energieetikette für Personenwagen und deren Nutzen grundsätzlich in Frage. auto-schweiz und VFAS bezeichnen die Etikette für Personenwagen als überflüssig und schlagen daher deren ersatzlose Streichung vor. Zwölf weitgehend identische Stellungnahmen hinterfragen die Etikette zwar nicht grundsätzlich, äussern jedoch Bedenken zu deren Umsetzung und Mehrwert (asci, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Toptest, VCS, WWF). Die Akteure erläutern, dass bei der Gestaltung der Energieetikette die Angabe zu den CO₂-Emissionen im Vordergrund stehen soll, weil der effektive CO₂-Ausstoss das wichtigste ökologische Kriterium für den Fahrzeugkauf sei. Die momentane Handhabung mit der Darstellung des effektiven Verbrauchs und der Effizienzklasse ist nach Ansicht dieser Gruppe nicht besonders kundenfreundlich. Die Einteilung der Fahrzeuge in Effizienzklassen bringe eine unnötige Verdoppelung der Information, jedoch kaum einen Mehrwert für Kunden.

Kennzeichnungspflicht und freiwillige Kennzeichnung

Vertreter der Verkehrswirtschaft (AGVS, auto-schweiz, TCS, strasseschweiz, VFAS) betrachten die Begrenzung der Fahrleistung auf 2000 Kilometer als alleiniges Kriterium ungeeignet, da die Definition (Ziff 2.1 mit Bezug auf Art 1 lit. p oder q EnV) nicht eindeutig sei. Beispielsweise führe die Definition bei bereits zugelassenen Fahrzeugen mit weniger als 2000 Kilometern in Verkaufsstellen zu möglichen Unklarheiten. Zudem interpretieren dieselben Verkehrsverbände die Ziffer 2.3 als ersten

Schritt zur Vorschrift einer von ihnen abgelehnten Kennzeichnungspflicht für Gebrauchtwagen und beantragen sinngemäss die Streichung ebendieser Ziffer.

Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

Die Energieetikette «muss mindestens gleich gut sicht- und lesbar platziert sein wie allfällige Informationen zu Preis und Ausstattung des Personenwagens» – dieser Satz soll in der Ziff. 3.2 mit der Begründung, dass dies die hervorgehobene Beschriftung von Ausstellungsfahrzeugen mit Preisen oder Ausstattungen verunmöglicht, gestrichen werden (AGVS, auto-schweiz, strasseschweiz, VFAS). Für den TCS ist die Präzisierung des Ausdrucks «sichtbar» akzeptabel.

Zudem stehen die Verkehrsverbände der Änderung, dass die elektronisch dargestellte Etikette von jeder Einstellung auf dem Bildschirm abrufbar sein soll, ablehnend gegenüber (Ziff. 3.4 lit. c). Ebenso wird ein Hinweis auf die Internetplattform des BFE in Verkaufsstellen wegen den strikten Herstellervorgaben für die Show-Room-Gestaltung und dem existierenden BFE-Hinweis auf jeder Etikette abgelehnt (Ziff. 3.6). Der TCS schlägt vor, den Hinweis auf die BFE-Website als integralen Bestandteil der Energieetikette (z.B. QR-Code) anzubringen. Da jedes Neufahrzeug mit der Energieetikette gekennzeichnet ist, lehnen AGVS und VFAS die verbindliche Verfügbarkeit von Listen in Verkaufsstellen wegen unverhältnismässigem Aufwand und ökologischen Bedenken ab.

Kennzeichnung im Internet, in der Werbung und in Preislisten

Eine identische Schriftgrösse von Energieetikette und Preis resp. Ausstattungsangaben schränkt laut AGVS die Gestaltungsfreiheit der Garagenbetriebe ein (Ziff. 4.2, 5.2). Ferner sind AGVS, auto-schweiz und der TCS wegen zu hohem Aufwand und zu vielen gesetzlichen Werbeangaben gegen die verbindliche Einführung eines farbigen Pfeils zur Darstellung der Effizienzklasse im Internet und in der Werbung. Sie verlangen demnach die Streichung der betroffenen Artikel (Ziff. 4.3; Ziff. 6.3 und 6.4). Aufgrund ihrer Bedenken in Bezug auf die Umsetzung und den Mehrwert der Energieetikette (siehe Ausführungen unter Generelle Äusserungen zur Energieetikette für Personenwagen), unterstützen die Akteure ascì, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, S.A.F.E., SES, SKS, SPS, Topstest, VCS, WWF jene Änderungen nicht, die darauf abzielen, einzig die Effizienzklasse (nicht aber den Verbrauch und den CO₂-Ausstoss) besser sichtbar zu machen.

BE plädiert generell auf den Verzicht von weiteren Reglementierungen in der Werbung. Andere Änderungen begrüssen die genannten Verkehrsverbände ausdrücklich (Ziff. 2.2, 3.5, 5.3).

Anforderungen an die Angaben

Der SVGW begrüsst zwar grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben von Gemischen aus fossilen und biogenen Treibstoffen (Ziff. 8.2.3), bemängelt aber die Umsetzung auf der Energieetikette (Ziff. 10.1; 10.2) als unklar und als unzureichende Entscheidungshilfe für Konsumenten. Bei einem ökologisch bewussten Autokauf sind laut SVGW die Energieeffizienz, der Energieverbrauch und -kosten sowie die Treibhauswirksamkeit entscheidend, weshalb Ziff. 8.2.3. gekürzt definiert werden soll («... *typengenehmigt sind, ist der klimarelevante Anteil der CO-Emissionen anzugeben.*»). Des Weiteren soll die Typengenehmigungsnummer weiterhin zwingend auf der Etikette aufgeführt werden. Ergänzend verlangt der VSG, dass die klimarelevanten CO₂-Emissionen auf dem sogenannten CO₂-Balken der Etikette dargestellt werden.

Die erforderlichen Angaben für die Erstellung der Energieetikette stünden meistens erst definitiv zur Verfügung, wenn ein Fahrzeug in die Schweiz importiert und die Typengenehmigung veranlasst wurde. Deshalb plädieren die teilnehmenden Verkehrsverbände für die Möglichkeit der Verwendung von provisorischen Werten in Preislisten, Prospekten, Offerten und Verträgen.

Ein Antrag betrifft die Elektrofahrzeuge: Die Effizienzklasse, insbesondere jene von Range Extender soll differenzierter definiert werden, da zurzeit praktisch alle Fahrzeuge mit der Klasse A bewertet sind (ascì, FRC, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, SES, SKS, SPS, VCS, WWF).

Die Solar Campus GmbH ist mit der Berechnung der Bewertungszahl zur Bestimmung der Energieeffizienz von Personenwagen nicht einverstanden und schlägt eine alternative Definition vor (Ziff. 7.3). Zudem werden sprachliche und mathematische Ungenauigkeiten in der Darstellung der Bewertungszahl kritisiert und Verbesserungen vorgeschlagen (Ziff. 7.3).

Die Kantone AR und BE unterstreichen die Relevanz der korrekten Ermittlung von CO₂- und Energieverbrauchswerten bei Motorfahrzeugen. Der Bund müsse darauf hinwirken, dass die ermittelten Werte realitätsnäher erhoben werden und dies in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) regeln.

3. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Land
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Graubünden
Jura
Luzern
Nidwalden
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich
Politische Parteien
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Gesamtchweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Schweizerischer Städteverband (SSV)
Kommissionen und Konferenzen
Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK
Gesamtchweizerische Dachverbände der Wirtschaft
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Gas- und Erdölwirtschaft
Erdöl-Vereinigung (EV)
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
Elektrizitätswirtschaft
Axpo Power AG
Berner Kraftwerke BKW
Electrosuisse
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Elektrizitätswerke der Stadt Zürich (ewz)
Engadiner Kraftwerke AG (EKW)
IBAarau Kraftwerk AG
Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer ISKB
Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
Swisselectric
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Coop
Fachverband der Beleuchtungsindustrie (FVB)
Fachverband Elektroapparate für Haushalte und Gewerbe Schweiz (FEA)
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)
Migros-Genossenschafts-Bund
Quickline AG
Schweizer Licht Gesellschaft SLG
SUISSEDIGITAL
SWICO
Swissmem
Swiss Retail Federation (SRF)
upc cablecom
Verkehrswirtschaft
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Auto-Schweiz Vereinigung Schweiz Automobil-Importeure
strasseschweiz Verband des Strassenverkehrs FRS
Swiss eMobility c/o Mobilitätsakademie
Touring Club Schweiz (TCS)
Verband des freien Autohandels der Schweiz (VFAS)
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
AEE Suisse Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Biofuels Schweiz - Verband der schweizerischen Biotreibstoff
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS)
Holzenergie Schweiz
Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.)
Solar Campus GmbH
Swissolar
Toptest GmbH
Gebäudewirtschaft
GebäudeKlima Schweiz (GKS)
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Konsumentenorganisationen
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ASCI)
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)
kf Konsumentenforum
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
ECO SWISS Zürich
Greenpeace Schweiz
Praktischer Umweltschutz PUSCH
Pro Natura
Schweizerische Energiestiftung (SES)
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
WWF Schweiz
Weitere energiepolitische und -technische Organisationen
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende
Stadt Lausanne